

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und
Ordnung
Bezirksstadtrat

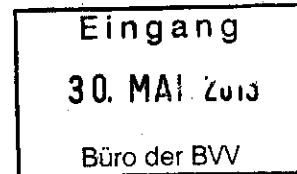


Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)
Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
Fraktion der SPD
Frau Bezirksverordnete
Martina Matischok-Yesilcimen

Dienstgebäude:
Müllerstr. 146
13353 Berlin

über
Vorsteher der BVV

und
Bezirksbürgermeister



Geschäftszeichen
Ord WiplaBew 100
Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in
Herr Schalt

Zimmer
Telefon
intern
Telefax
E-Mail

90 18 – 23386
90 18 – 23827
j.schalt@ba-mitte.berlin.de

Datum
23 . 05.2013

Kleine Anfrage 0493/IV Zumutbarkeit von Straßenmusik

Sehr geehrte Frau Bezirksverordnete Matischok-Yesilcimen,
das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern liegen dem Bezirksamt Beschwerden nach § 5 Landes-
Immissionsschutzgesetzes Berlin hinsichtlich der Zumutbarkeit von Straßenmusik vor?

Zu 1.

Es liegen keine Beschwerden für das Jahr 2012 und das laufende Jahr 2013 für zugelassene
Straßenmusik mit Verstärker im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Mitte vor.

2. Wie ist das Genehmigungsverfahren in Berlin geregelt, um Straßenmusik praktizieren zu
können?

Zu 2.

Gemäß dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin muss Straßenmusik nur zugelassen wer-
den, wenn sie verstärkt dargeboten werden soll. Unverstärkte Straßenmusik ist genehmigungs-
frei.

In jedem Fall sind die Regelungen des Rundschreibens II Nr. 3/10 der Senatsverwaltung für
Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 20.12.2010 zu beachten. Vgl. Anlage 1.

Anträge können in jedem Umweltamt gestellt werden. Die Zulassung erfolgt berlinweit und in
der Regel für ein Jahr unter der Auflage von Nebenbestimmungen zur Genehmigung. Diese
Regelungen sind als Anlage 2 beigefügt.

Verkehrsverbindungen
 U 6,9, Bhf. Leopoldplatz
 120, 248

T-Online *Berlin#
Internet <http://www.berlin.de>

Zahlungen bitte bargeldlos
an das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkskasse
Geldinstitut Kontonummer Bankleitzahl
Postbank 650 530 102 100 100 10
Berliner Sparkasse 636 080 06 100 500 00

3. Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass im Bezirk Mitte Straßenmusik besonders in Wohngebieten nicht den zulässigen Rahmen übersteigt?

Zu 3.

Für besonders belastete Flächen wird keine Ausnahmegenehmigung für verstärkte Straßenmusik erteilt. Für den Bezirk Mitte sind dies:

- Potsdamer Platz
- Pariser Platz
- Alexanderplatz
- Bereich um den Berliner Fernsehturm von Spandauer Straße bis Alexanderplatz und Panoramastraße
- Nikolaiviertel
- Hackescher Markt
- Am Kupfergraben, Bereich vor dem Pergamonmuseum
- Bodestraße einschl. Friedrichsbrücke und Eiserne Brücke
- Unter den Linden zwischen Spandauer Straße und Friedrichstraße
- Gendarmenmarkt und umliegende Straßen

Unverstärkte Straßenmusik darf dort jedoch gespielt werden.

4. Welche Überprüfungen hinsichtlich zumutbarer Straßenmusik erfolgen in Berlin-Mitte an touristischen Plätzen, an denen der Wohncharakter nur schwer auszumachen ist wie z. B. im Nikolaiviertel?

Zu 4.

Spezielle Überprüfungen erfolgen nicht. Sofern Anzeigen bzw. Beschwerden von Anwohnern vorliegen oder entsprechende Beobachtungen im Rahmen des regulären Streifendienstes gemacht werden, wird der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) des Ordnungsamts tätig. Bei festgestellten Verstößen werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, gegebenenfalls Platzverweise ausgesprochen und als Ultima Ratio die Musikinstrumente und Verstärker eingezogen und beschlagnahmt, um eine Fortsetzung der rechtswidrigen Handlung, d.h. die Störung der öffentlichen Ordnung zu unterbinden.

5. Inwieweit können Wohngebiete in Berlin-Mitte mit „problematischem“ Straßenmusikcharakter durch Hinweistafeln für Straßenmusik „geschützt“ werden?

Zu 5.

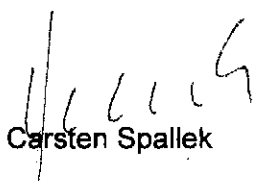
Der Schutz erfolgt durch unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen.

6. Gibt es ein Merkblatt für Straßenmusik mit Musikinstrumenten einschließlich Drehorgel im Bezirk Mitte ähnlich wie im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf? Falls nein, ist die Erstellung eines solchen angedacht?

Zu 6.

Ja. Es wurde vom Ordnungsamt mit Unterstützung des Umweltamtes erstellt. Vgl. Anlage 3

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Spallek

Anlage 1

**Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz**



Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
D - 10173 Berlin II C 501

Geschäftszeichen
II C 501 - 155/Aa/10

Bearbeiter
Axel Strohbusch

Zimmer
4.206

Telefon
(030) 9025 - 2275 (Intern: 926)

Telefax
(030) 9025 - 2266 (Intern: 926)

E-Mail*
axel.strohbusch@senguv.berlin.de

Datum
20. Dezember 2010

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Bezirksamt Pankow von Berlin
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Bezirksamt Spandau von Berlin
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
jeweils Fachbereich Umweltschutz und Ordnungsamt

Rundschreiben II Nr. 3/10

**Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin
(§ 5 LImSchG Bln, Zumutbarkeit von Straßenmusik)**

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben II Nr. 3/07 vom 8. Mai 2007.

1. Grundsatz

- 1.1. Dieses Rundschreiben dient als Orientierungsrahmen für die Beurteilung von Geräuschimmissionen, die durch Straßenmusik verursacht werden. Die Beurteilung solcher Immissionen ist immer vom Einzelfall abhängig und kann nicht schematisch erfolgen. Insofern sind die in diesem Rundschreiben enthaltenen typisierenden Angaben als Vollzugshinweise zu verstehen, die eine Würdigung des Einzelfalls nicht ersetzen und von denen insoweit auch abgewichen werden kann.
- 1.2. Dieses Rundschreiben gilt nicht für die Beurteilung und Bewertung von Geräuschen durch Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, die im häuslichen Bereich eingesetzt werden, oder die im Zusammenhang mit Veranstaltungen Verwendung finden. Auf Nr. 5 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin wird insoweit verwiesen.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Unter Straßenmusik ist eine an die Allgemeinheit gerichtete Darbietung von Musik unter Verwendung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten zu verstehen, die nicht im Rahmen einer Veranstaltung (z. B. Straßenfest) oder gegen Entgelt (z. B. Musikdarbietungen zu Werbezwecken) erfolgt. Das Entgegennehmen von Geld oder Sachleistungen als Anerkennung für die dargebotene Musik gilt nicht als Entgelt im vorgenannten Sinne.
- 2.2. Tonwiedergabegeräte sind technische Geräte, die der Erzeugung oder der Wiedergabe von Schall dienen. Hierzu zählen insbesondere Abspielgeräte für Tonträger, Verstärker und Lautsprecheranlagen. Sie sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- 2.3. Musikinstrumente, die elektrisch verstärkt werden, sind technische Geräte. Sie bilden zusammen mit dem Verstärker- und Lautsprechersystem eine Einheit und sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Dagegen sind Musikinstrumente, die ohne elektrische Verstärkung betrieben werden, keine solchen Anlagen.

3. Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten für Straßenmusik

- 3.1. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen gemäß § 5 LImSchG Bln nur in einer Lautstärke benutzt werden, durch die niemand erheblich gestört wird. Weitergehende Einschränkungen zum Nachtruhschutz (§ 3 LImSchG Bln) und zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (§ 4 LImSchG Bln) gehen den Regelungen des § 5 LImSchG Bln vor.
- 3.2. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln ist bei Straßenmusik, die unter Benutzung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen dargeboten wird, dann nicht anzunehmen, wenn der maßgebliche gebietsbezogene Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm und der dort genannte Spitzenpegel beim nächsten Anwohner eingehalten werden. Sollte eine Richtwertüberschreitung zu erwarten sein, kann gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG Bln in diesen Fällen eine Ausnahmezulassung erteilt werden. Dies ist regelmäßig jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die durch die Straßenmusik verursachte Störung unbedeutend ist. Auf Nr. 11 Abs. 2 AV LImSchG Bln wird insofern verwiesen.
- 3.3. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln ist bei Straßenmusik, bei der ausschließlich unverstärkte Musikinstrumente Verwendung finden, in der Regel nicht anzunehmen, wenn die Darbietung
 - a) in der Zeit von 8.00 bis 13.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr erfolgt,
 - b) nicht länger als 60 Minuten auf einen Immissionsort einwirkt,
 - c) einen Abstand von 20 m zum nächsten Wohnhaus und von 60 m zu empfindlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern und Altenheimen einhält,
 - d) nicht in unmittelbarer Nähe einer Kirche während des Gottesdienstes stattfindet und
 - e) nicht an einem Ort dargeboten wird, der von einer Schule während der Unterrichtszeiten einsehbar ist.
- 3.4. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln kann in den Fällen von Nr. 3.3 dieses Rundschreibens im Einzelfall jedoch dann vorliegen, wenn z. B.
 - a) besonders lautstarke Musikinstrumente verwendet werden (z. B. Posaunen, Trompeten, Pauken, Trommeln), so dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (auch für den Spitzenpegel) nach Nr. 6.1 TA Lärm überschritten werden,
 - b) eine größere Anzahl von Personen an der Musikdarbietung mitwirkt oder
 - c) andere örtliche oder zeitliche Umstände die Straßenmusik als erheblich störend erscheinen lassen.

Ob eine erhebliche Störung vorliegt, muss im Einzelfall anhand der konkreten örtlichen Situation bestimmt werden.

4. Maßnahmen bei erheblichen Störungen

- 4.1. Soweit durch Straßenmusik erhebliche Störungen verursacht werden, kann die zuständige Verwaltungsbehörde Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage von § 12 LImSchG Bln anordnen. Hierzu können örtliche oder zeitliche Beschränkungen der Musikdarbietung gehören. Ebenso kann die Verwendung von Tonwiedergabegeräten oder die Verwendung bestimmter Musikinstrumente oder anderer Schallerzeuger untersagt werden.

Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein, kann auch eine Platzverweisung auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 ASOG Bln ausgesprochen werden, da eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im ordnungsbehördlichen Sinne darstellt.

- 4.2. Maßnahmen nach § 12 LImSchG Bln oder § 29 Abs. 1 ASOG Bln sind Verwaltungsakte, die schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden können. Auf die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bei mündlichen Verwaltungsakten wird hingewiesen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist strikt zu wahren.
- 4.3. Die erhebliche Störung von Dritten durch Straßenmusik kann gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 LImSchG Bln als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Erfolgt eine erhebliche Störung von Dritten ausschließlich durch unverstärkte Musikinstrumente und zeigt der Betroffene Einsicht, ist im Regelfall von einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit auszugehen, die mit einer Verwarnung gemäß § 56 OWiG geahndet werden kann. Die Verwarnung kann mit oder ohne Verwarnungsgeld erfolgen. Auf Nr. 14 AV LImSchG Bln wird hingewiesen.

5. Hinweise

- 5.1. Für die Durchführung von Straßenmusik können unter Umständen weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. Sondernutzungserlaubnis, straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis) erforderlich sein. Antragsteller für Ausnahmezulassungen nach § 10 Abs. 1 LImSchG Bln sollen hierauf hingewiesen werden. Bei der Erteilung von Ausnahmezulassungen ist auf die Bereiche im Berliner Stadtgebiet hinzuweisen, für die diese nicht gelten.
- 5.2. Für fachtechnische Fragen ist Herr Dr. Pischke, Telefon: 9025-2262 Ansprechpartner.

6. Schlussbestimmung

Das Rundschreiben II Nr. 3/07 vom 08.05.2007 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag
Lehming

Nebenbestimmungen für Ausnahmezulassungen Straßenmusik mit Verstärker

- 1) Das Musikinstrument und die Verstärkeranlage sind so zu platzieren, dass die nächstgelegenen Anwohner nicht direkt beschallt werden. Unmittelbar unter Wohnraumfenstern dürfen Musikinstrumente nicht gespielt werden.
- 2) In unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern (Abstand mind. 20m) und von Krankenhäusern und ähnlichen schutzwürdigen Einrichtungen (Abstand mind. 60m) sowie von Schulen während der Unterrichtszeit und von Kirchen während des Gottesdienstes darf nicht musiziert werden.
- 3) Straßenmusik ist nur in der Zeit von 10:00 bis 20:00 Uhr zulässig.
- 4) Der Einsatz des Tonwiedergabegerätes ist ausschließlich für die Einspielung von dezenter Hintergrundbeschallung erlaubt.
- 5) In Wohngebieten ist die Zulassung auf werktags von 10:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr begrenzt.
- 6) Der maximale Spielvorgang an einem Standort darf eine Stunde nicht überschreiten; in Fußgängerzonen 15 Minuten. Danach ist ein Standortwechsel von mindestens 100 m Entfernung vorzunehmen.
- 7) Das gleichzeitige Auftreten mehrerer, auch einzelner, Straßenmusikanten bzw. mehrerer Musikgruppen oder von Drehorgelspielern in Verbindung mit Straßenmusikanten, Musikgruppen oder in Verbindung mit anderen lautstarken Akteuren an einem Standort ist nicht zulässig. Zu einem bereits bespielten Standort ist ein Mindestabstand von ca. 100 m einzuhalten. Dies gilt auch für laute Werbe- und Verkaufsveranstaltungen.
- 8) Beschwerden, die von der einschreitenden Polizei oder anderen zuständigen Behördenbediensteten als berechtigt anerkannt werden, ist sofort abzuwehren. Nofalls ist der Musikvortrag abzubrechen.
- 9) Dieser Bescheid ist bei den jeweiligen Spielvorträgen mitzuführen und auf Verlangen den berechtigten Personen vorzulegen.
- 10) Von dieser Ausnahmezulassung sind folgende Bereiche ausgenommen bzw. beschränkt:

o **Charlottenburg-Wilmersdorf:**

Für die Fußgängerzone Wilmersdorfer Straße zwischen Schillerstraße und Kantstraße gilt diese Ausnahmezulassung nicht.

Auf dem Breitscheidplatz darf nur die auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete nordöstliche Fläche (Flächen 4 und 5) zwischen der Kapelle und dem Brunnen genutzt werden. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Ausnahmezulassung.

Eine Musikdarbietung von Straßenmusikern mit Verstärkeranlagen (die auf öffentlichem Straßenland abgestellt werden) ist jedoch in Charlottenburg-Wilmersdorf generell nicht möglich.

o **Tempelhof-Schöneberg:**

Der maximale Spielvortrag auf dem Wittenbergplatz darf 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten.

o **Friedrichshain:**

Bereich Karl-Marx-Allee zwischen Strausberger Platz und Frankfurter Tor; gesamter Kreuzungsbereich Frankfurter Tor, Volkspark Friedrichshain einschließlich Promenadenweg an der Friedenstraße; Bereich vor dem Sport- und Erlebniszentrum Berlin (SEZ) Landsberger Allee 77; gesamter Bereich der Simon-Dach-Straße und der

Nebenbestimmungen für Ausnahmezulassungen Straßenmusik mit Verstärker

Niederbarnimstraße, einschließlich frequentierender Straßenbereiche der Boxhagener Straße, der Grünberger Straße, der Wühlischstraße, Kopernikusstraße und Revaler Straße; Chamissoplatz, Bergmannstraße und 50m in die Seitenstraßen hinein; Carl-Herz-Ufer 31 (in unmittelbarer Nähe des „Alten Zollhauses“)

Es dürfen keine zusätzlichen Tonverstärkeranlagen und keine zusätzlichen Tonwiedergabegeräte eingesetzt werden.

o **Mitte:**

Potsdamer Platz

Pariser Platz

Alexanderplatz

Bereich um den Berliner Fernsehturm von Spandauer Straße bis Alexanderplatz und Panoramastraße

Nikolaiviertel

Hackescher Markt

Am Kupfergraben, Bereich vor dem Pergamonmuseum

Bodestraße einschl. Friedrichsbrücke und Eiserne Brücke

Unter den Linden zwischen Spandauer Straße und Friedrichstraße

Gendarmenmarkt und umliegende Straßen

o **Pankow/Prenzlauer Berg:**

Für den Kollwitzplatz und umliegende Straßen sowie Kastanienallee und Oderberger Straße gilt diese Ausnahmezulassung nicht.

o **Treptow-Köpenick:**

der Treptower Park in seiner gesamten Ausdehnung (vom Bahnhof Treptower Park entlang der Spree bis zur Bulgarischen Straße einschließlich der Insel der Jugend, weiterführend der Straße Am Treptower Park bis zurück zum Bahnhof).

Hinweis:

Insbesondere das Abstellen von Verstärkern / Lautsprechern auf öffentlichem Straßenland bedarf einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis nach dem Berliner Straßengesetz, die Sie unabhängig von dieser Ausnahmezulassung in dem jeweiligen Bezirk beantragen müssen, in dem Sie mit Verstärker musizieren.

Kurzinformation zum Thema Straßenmusik

Straßenmusik ist auf öffentlichem Straßenland unter besonderen zeitlichen und örtlichen Regelungen zulässig.
Auf Grünflächen ist das Musizieren NICHT erlaubt.
Auf Privatgelände, z.B. BVG-Gelände (U-Bahn-/höfen), ist eine Genehmigung vom Eigentümer notwendig.

Mit **unverstärkten Musikinstrumenten** darf im öffentlichen Raum unter Beachtung folgender Regelungen musiziert werden:

Wo darf NICHT musiziert werden?

vor empfindlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern (Abstand mind. 60 m)
vor Wohnhäusern (Abstand mind. 20 m)
vor Schulen während der Unterrichtszeit
vor Kirchen während des Gottesdienstes

Wann darf musiziert werden?

von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr

Wie lange darf musiziert werden?

max. Spieldauer am Standort: 60 Minuten
in Fußgängerzonen: max. 15 min am Standort
anschließender Standortwechsel v. mind. 100 m

Zu einem bereits bespielten Standort ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

Ausnahmezulassungen von den Lärmschutzvorschriften

Für das Musizieren mit Verstärker können Ausnahmezulassung erteilt werden (§ 10 I LImSchG).

Tonwiedergabegeräte sind ausschließlich für Einspielung dezenter Hintergrundbeschallung erlaubt.

Das Musizieren mit Verstärker unterliegt einer besonderen zeitlichen und örtlichen Regelung, die in der jeweiligen Ausnahmezulassung festgelegt wird. Dies umfasst bspw. ein Spielverbot an besonderen öffentlichen Plätzen.

Wann darf musiziert werden?

Straßenmusik: 10.00 - 20.00 Uhr
in Wohngebieten: werktags 10.00 - 13.00 Uhr; 15.00 - 20.00 Uhr

Wer ohne Ausnahmezulassung gem. § 10 I LImSchG mittels Verstärkers Musik darbietet, die geeignet wäre, andere zu stören, handelt ggf. ordnungswidrig.

Anträge für die Zulassung von Straßenmusik mit Verstärker können in jedem Berliner Umweltamt gestellt werden. Die Ausnahmezulassung gilt für das gesamte Berliner Stadtgebiet.

Online-Antragsformular: <https://www.berlin.de/umwelt/aufgaben/laerm-az-antrag-berlin.php>

Hinweis: Das Abstellen von Verstärkern/Lautsprechern auf öffentlichem Straßenland bedarf einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis nach dem Berliner Straßengesetz. Diese muss unabhängig von der Ausnahmezulassung in dem jeweiligen Bezirk beantragt werden, in dem Sie musizieren.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.berlin.de/umwelt>